

Ersetzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule Wehrheim

Kostenbeitrags- und Benutzungssatzung des Betreuungsangebotes an der Limeschule Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 - 6 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April (GVBl. 2025 Nr. 24) und des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 31. März 2023 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38) i.V.m. Nr. 3.4 der Richtlinie über ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 11.02.2026/19.03.2026 über das Betreuungsangebot an der „Limeschule“ hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 19.12.2025 folgende Ersetzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der „Limeschule“ Wehrheim erlassen:

Kostenbeitrags- und Benutzungssatzung des Betreuungsangebotes an der Limeschule Wehrheim

§1

Träger der Einrichtung

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. Mit der Durchführung ist die Gemeinde Wehrheim beauftragt.

§2

Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an dem Bildungs- und Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich nur Kindern, die an der Limeschule beschult werden, offen. Davon ausgenommen sind wohnortfremde Kinder, die die Vorklasse an der Limeschule besuchen. Nach erfolgter Aufnahme des Kindes in das Bildungs- und Betreuungsangebot ist die Teilnahme innerhalb des gewählten Moduls grundsätzlich verpflichtend. Aus pädagogischen Gründen ist eine frühere Abholung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) Die Teilnahme an Angeboten im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist nur innerhalb der gebuchten Module möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt (Vertragsbeginn) in der Regel zu Beginn eines Schuljahres (01.08.). Der erste Betreuungstag ist der Tag nach der Einschulung an der Limeschule. Sofern die Aufnahme während des laufenden Schuljahres (z. B. aufgrund unvorhersehbarer Veränderungen der Lebensumstände) erfolgt, wird der erste Betreuungstag mit der Zusage zur Aufnahme mitgeteilt.

- (4) Die Anmeldung für den Pakt für den Ganzttag ist **schriftlich mit dem Anmeldeformular bis zum 31.01. eines Jahres an die Leitung des Ganztagsangebotes der Limeschule** zu richten.
- (5) Die Bestätigung der Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot erfolgt schriftlich durch die Gemeinde Wehrheim. Mit der Aufnahmebestätigung kommt eine Betreuungsvereinbarung zu den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen zustande.
- (6) Die Betreuungsvereinbarung läuft automatisch weiter, solange
 - a) das Kind die Limeschule Wehrheim besucht.
 - b) die Betreuungsvereinbarung nicht gekündigt wird.

§3 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist in den Schulferien an Werktagen ganztägig (7:30 bis 17:00 Uhr) für acht Wochen, davon vier Wochen in den hessischen Sommerferien, 2 Wochen in den Osterferien und 2 Wochen in den Herbstferien, geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließungszeiten (z. B. pädagogische Tage, Personalversammlungen, etc.) werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

§4 Betreuungsmodule und Entgelte

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung bildet die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Betreuungsangebot im Rahmen des Pakt für den Ganzttag an der Limeschule. Im Falle der Entgelterhöhung sind die Eltern berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Entgelterhöhung wirksam wird. Des Weiteren gelten die Vorgaben nach Punkt 6 der Teilnahmebedingungen.
- (2) Die Betreuungs- und Essensentgelte sind auf 12 Monatsbeträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres. Die Berechnungsgrundlage für die Entgelte sind durchschnittlich 188 Schultage im Schuljahr.
- (3) Das Betreuungsentgelt wird gem. den folgenden Modulsystemen erhoben und beträgt:

Basisbausteine:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 a) Betreuung an 5 Tagen / Woche b) Betreuung an 4 Tagen / Woche	7:30 Uhr bis 15 Uhr	99,00 € 79,20 €
Modul 2 a) Betreuung an 5 Tagen / Woche b) Betreuung an 4 Tagen / Woche	7:30 Uhr bis 17 Uhr	143,00 € 114,62 €

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung sind separate Anmeldungen erforderlich.

Sofern zwei oder mehr Kinder für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldet werden, kann auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragsstellern vom Gemeindevorstand eine befristete Kostenbeitragsermäßigung von 50 % für das zweite und jedes weitere Kind gewährt werden. Die Beitragsermäßigung wird jeweils ab dem Monat der Antragsstellung für das laufende Schuljahr gewährt und endet, sobald eines oder mehrere Kinder die Betreuungseinrichtung der Limeschule verlassen. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen. Die Ermäßigung gilt nicht für die Kosten der Mittagsversorgung.

(4) Kostenerhebung für die Mittagsversorgung

Das Bildungs- und Betreuungsangebot beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den unter Punkt 4.3 genannten Betreuungsbeiträgen werden hierfür folgende Beiträge fällig:

- a) 5 Mittagessen pro Woche: 100,00 € monatlich
- b) 4 Mittagessen pro Woche: 80,00 € monatlich

(5) Zukaufsstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit Zukaufsstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten pro angefangener Stunde 5,50 € fällig. Wenn Kinder aufgrund der Zukaufsstunden beim Mittagessen teilnehmen, fallen hierfür zusätzlich 5,00 € pro Essen an. Bei einer angebrochenen Zukaufsstunde wird eine volle Stunde abgerechnet. Das Buchen von Zukaufsstunden ist grundsätzlich nur bei entsprechenden Kapazitäten in der Einrichtung möglich und erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtung.

Wird ein Kind verspätet (nach Modulvereinbarung) abgeholt, wird eine Zukaufsstunde in Rechnung gestellt

Als Zukaufsstunden werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module folgende Beträge fällig:

Kind in der Betreuung	Zusatzbeitrag
Zukaufsstunde	5,50 € pro Zukaufsstunde
11:25 Uhr bis 15:00 Uhr (nur freitags)	22,00 €
12:25 Uhr bis 15:00 Uhr (nur freitags)	16,50 €
13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (nur freitags)	11,00 €
11:25 Uhr bis 17:00 Uhr (nur freitags)	33,00 €
12:25 Uhr bis 17:00 Uhr (nur freitags)	27,50 €
13:15 Uhr bis 17:00 Uhr (nur freitags)	22,00 €
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	11,00 €

- (6) Ferienbetreuung im Pakt für den Ganzttag
 Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die von der Leitung des Ganztagsangebotes an die Eltern der angemeldeten Kinder übermittelt werden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss fristgerecht eingereicht werden und ist verbindlich. Es werden folgende Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Betreuungsbeitrag
angemeldet	82,50 € pro Woche (5 Tage) 66,00 € pro Woche (4 Tage Osterferien)

- (7) Aufnahmebeitrag
 Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 25,00 € fällig. Die Aufnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wieder aufgenommen wird.
- (8) Wechsel der Module
 Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich nur bis zum 01.06. eines jeden Jahres zum neuen Schuljahr (01.08.) beantragt werden. Jede Moduländerung ist schriftlich mittels des entsprechenden Formulars über die Leitung des Betreuungsangebotes an die Gemeinde Wehrheim zu richten.

§5

Zahlung der Betreuungsbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung

- (1) Die Betreuungsbeiträge und die Kosten für die Mittagsversorgung sowie der Aufnahmebeitrag sind im Voraus zum 1. eines Monats in voller Höhe an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung sind auch während der Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Betreuungsbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung für den vollen Monat erhoben.
- (4) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (5) Bei dem Erhalt von Sozialhilfeleistungen oder wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge sowie Verpflegungsentgelt beim Landratsamt Bad Homburg beantragt werden. Die Beantragung entbindet jedoch zunächst nicht von der Zahlungsverpflichtung. Im Falle einer Kostenzusicherung durch den Hochtaunuskreis erfolgt die direkte Abrechnung der Kostenbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung zwischen der Gemeinde Wehrheim und dem Hochtaunuskreis für die Dauer des Zeitraums der Kostenzusicherung.

§ 6

Ende der Betreuungsvereinbarung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ende der Grundschulzeit des betreuten Kindes zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende – Wechsel zur weiterführenden Schule), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Abmeldung erfolgt automatisch durch die Gemeinde Wehrheim.
- (2) Die Eltern können die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten (01.06. eines jeden Jahres) zum Ende eines Schuljahres (31.07.) kündigen.
- (3) Sowohl die Gemeinde Wehrheim als auch die Eltern können die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist oder dem regulären Ende der Betreuungsvereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- a. Für Eltern besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere im Falle eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnortwechsels.
 - b. Für die Gemeinde besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann, wenn
 - i. die Eltern mit der Zahlung des Betreuungsbeitrags und/oder der Kosten der Mittagsversorgung für zwei aufeinanderfolgende Monate oder in Höhe eines Betrags, der zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug sind,
 - ii. die Eltern das betreute Kind trotz Abmahnung wiederholt nicht oder verspätet abholen,
 - iii. das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern der Betreuungseinrichtung und den Eltern aufgrund des Verhaltens der Eltern oder eines Elternteils, z.B. aufgrund von Beleidigungen, körperlicher Gewalt oder Störung der Betriebsabläufe, trotz Abmahnung so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass den Mitarbeitern die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - iv. das Kind sich selbst oder andere Personen gefährdet und für das Kind weitere fachliche Unterstützung erforderlich wird.

- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen mittels dem Abmeldeformular. Eine Kündigung der Eltern ist an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehrheim sowie in Kopie an die Leitung des Betreuungsangebotes zu richten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Schulgesetzes
- (2) Die Aufsichtspflicht richtet sich nach der Aufsichtsverordnung (AufsVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Während der gebuchten Modulzeiten und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert.
- (2) Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.
- (3) Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Ganztageeinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen.
- (4) Der Schulträger haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Schulträgers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die der Schulträger, sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, die zur Verwaltung der Betreuungsangebote erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten mit den umliegenden Betreuungseinrichtungen abzugleichen.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, sämtliche ihr bekannten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen, insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.
- (4) Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Gemeindeverwaltung Wehrheim finden Sie auf der Internetseite www.wehrheim.de / Datenschutz. Auf Wunsch betroffener Personen übersendet die Gemeindeverwaltung diese Informationen auch in Papierform.

§ 10
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und § 227 Abgabenordnung.

§ 11
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Sie ersetzt die seitherige Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule (ab dem 01.09.20221 sowie 1. Änderungssatzung ab dem 01.09.2022).

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 01.04.2026

Der Gemeindevorstand

gez. Gregor Sommer,
Bürgermeister



(Siegel)